

## Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 4 W 17/15  
62 O 39/15 Öff LG Würzburg



In Sachen

**Deeg** Martin, Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart  
- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

**Freistaat Bayern**, vertr. d. d. Landesamt für Finanzen, Weißenburgstraße 8, 97082 Würzburg  
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Schadensersatzes und Schmerzensgeldes  
hier: PKH-Beschwerde

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 4. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Stumpf, den Richter am Oberlandesgericht Kröner und den Richter am Oberlandesgericht Münchmeier am 09.03.2015 folgenden

### Beschluss

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landgerichts Würzburg vom 03.02.2015, Az. 62 O 39/15 Öff, wird zurückgewiesen.

### Gründe:

I.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Das Landgericht hat dem Antragsteller zu Recht Prozesskostenhilfe versagt, weil die beabsichtigte Klage auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 114 ZPO).

1.

Weder in der Antragschrift vom 03.01.2015, noch in der Beschwerdeschrift vom 14.02.2015 hat der Antragsteller eine rechtswidrige und schuldhafte Pflichtverletzung eines Amtsträgers (hier insbesondere eines Richters) konkret dargelegt.

a.

Er rügt im Kern, die Familienrichterin habe gebotene Maßnahmen nicht getroffen (Auflistung unter Ziffern 1 bis 5 und die dann folgende Darstellung in der Antragschrift, dort S. 4 Mitte – S. 6). Er legt aber nicht konkret dar, wann und warum welche Maßnahme zwingend rechtlich geboten gewesen sei und dass und warum die Richterin diese Maßnahme schuldhaft nicht getroffen habe. Vielmehr trägt er selbst vor, die Familienrichterin habe das Umgangsrecht mit seinem Kind (§ 1684 BGB) – darum geht es dem Antragsteller – in geregelte Bahnen lenken wollen (S. 5 unter Ziffer 2 der Antragschrift), jedoch habe die Mutter des gemeinsamen Kindes einen Umgang (konkret seit Juni 2012) „boykottiert“. Der Antragsteller legt nicht dar, warum und aufgrund welchen konkreten Sachverhalts etwa Ordnungsmittel oder sonstige weitere Maßnahmen (welche?) gegen die Mutter im Rahmen der Vollstreckung zwingend geboten gewesen wären und von der Familienrichterin rechtswidrig und schuldhaft unterlassen worden seien.

b.

In rechtlicher Hinsicht können auch außerhalb des Spruchrichterprivilegs (§ 839 Abs. 2 S. 1 BGB) richterliche Entscheidungen zudem nicht uneingeschränkt auf ihre sachliche Richtigkeit überprüft werden, weil der Verfassungsgrundsatz der richterlichen Unabhängigkeit zu beachten ist (BGH III ZR 32/10 = BGHZ 187, 286).

Soweit in solchen Fällen im Amtshaftungsprozess zu beurteilen ist, ob ein Richter bei der Rechtsanwendung und Gesetzesauslegung schuldhaft amtspflichtwidrig gehandelt hat, kann dem Richter in diesem Bereich ein Schuldvorwurf nur bei besonders groben Verstößen gemacht werden. Inhaltlich läuft dies auf eine Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit hinaus. Richterliche Entscheidungen und Maßnahmen sind nur daraufhin zu überprüfen, ob sie vertretbar sind. Dies darf nur verneint werden, wenn bei voller Würdigung auch der Belange einer funktions-tüchtigen Zivilrechtspflege das richterliche Verhalten nicht mehr verständlich ist (BGH a.a.O. mit weiteren Nachweisen). Eine richterliche Handlung, die in dem dargestellten Sinne ernsthaft zu prüfen wäre, ist dem Vortrag des Antragstellers nicht zu entnehmen. Nicht mit entsprechendem Sachverhalt belegt behauptet der Antragsteller nur pauschal „vorsätzliche, zielgerichtete massive Gesetzesverstöße“.

2.

Den genannten Schreiben des Antragstellers ist auch nicht konkret zu entnehmen, dass gerade unterbliebene oder falsche Maßnahmen der Familienrichterin (diese nur unterstellt) zu einem Schaden geführt haben (Ursachenzusammenhang). Soweit der Antragsteller in der Beschwerdeschrift gesundheitliche Folgen anspricht, legt er nicht konkret dar, dass diese (unterstellten) Folgen gerade auf ein Verhalten der Familienrichterin bzw. anderer Amtsträger zurückzuführen seien. Dies ist auch fernliegend, weil der Antragsteller – wie schon ausgeführt - selbst vorträgt, die Mutter boykottiere den Umgang mit dem Kind. Kern des Problems ist (wohl) das (leider) gestörte Verhältnis der Eltern des Kindes.

3.

Auch zu dem in der Beschwerdeschrift behaupteten Gesundheitsschaden („Trauma / posttraumatische Belastungsstörung“) hat der Antragsteller in Bezug auf Entstehungszeitpunkt, Entstehungsgrund, Auswirkung und Umfang nicht konkret fassbar vorgetragen.

4.

Soweit der Antragsteller weitere Maßnahmen der Justiz (z.B. in der Beschwerdeschrift einer damaligen Staatsanwältin) anspricht, fehlt es auch insoweit an der konkreten Darlegung einer rechtswidrigen und schuldhaften Amtspflichtverletzung, zumal – soweit Richter gemeint sind - unter Berücksichtigung des in Ziffer 1b) angesprochenen Haftungsmaßstabs. Für den erhobenen Vorwurf der Rechtsbeugung (Beschwerdeschrift, Bl. 16 d.A.) zeigt der Antragsteller keinen Anhaltspunkt auf. Für den erforderlichen Ursachenzusammenhang und den Schaden gelten die bisherigen Ausführungen (Ziffern 2 und 3) insoweit sinngemäß.

II.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (§ 127 Abs. 4 ZPO). Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen (§ 574 Abs. 2 und 3 ZPO).

gez.

Dr. Stumpf  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Kröner  
Richter  
am Oberlandesgericht

Münchmeier  
Richter  
am Oberlandesgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Bamberg, 12.03.2015

Mitsioulis, JAng  
Urku<sup>n</sup>dsbeamtin der Geschäftsstelle